

Beschlussblatt

Beschlussblatt 50-07-13U

Beschlossen im Umlaufverfahren

zum 12.05.2022

Beschluss: Änderung der Beitragsordnung

Das Studierendenparlament beschließt die angehängte Änderung der Beitragsordnung.

(Ja: 14, Nein: 0, Enthaltung: 0)

So beschlossen im Umlaufverfahren zum 12.05.2022.

Das Präsidium des 50. Studierendenparlaments

Simon Schmitt, Philipp Hackethal, Benjamin Riepegerste

Nr. XX / XX vom XX.XX.2022

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom XX. Monat 2022

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom **XX. Monat 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die am 02. Juni 2021 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlichte Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn (AM Nr. 33/21), zuletzt geändert am 26. November 2021 (AM Nr. 60/21), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitrag gemäß § 57 Abs. 1 HG beträgt 245,91 Euro ab dem Wintersemester 2022/23.

Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- 12,50 Euro allgemeinem AStA-Beitrag,
- 1,00 Euro Sonderbeitrag für die Sommerfestival-Ticketrückgabe,
- 1,95 Euro als zweckgebundenem Beitrag für das Kulturticket,
- 58,50 Euro als zweckgebundenem Beitrag für das NRW-Semesterticket und
- 174,17 Euro als zweckgebundenem Beitrag für das regionale Semesterticket.

- Der Beitrag für das Kulturticket setzt sich zusammen aus:
 - 0,15 Euro als Beitrag für die Museen und Galerien des Kulturamtes der Stadt Paderborn,
 - 0,05 Euro als Beitrag für das HNF Heinz Nixdorf MuseumsForum,
 - 0,05 Euro als Beitrag für das Kreismuseum Wewelsburg,
 - 0,05 Euro als Beitrag für das Deutsche Traktoren- und Modellauto-Museum,
 - 0,05 Euro als Beitrag für das Diözesanmuseum Paderborn,
 - 0,05 Euro als Beitrag für die Stiftung Kloster Dalheim,
 - 0,15 Euro als Beitrag für die Veranstaltungen des Kulturamtes der Stadt Paderborn,

- 0,25 Euro als Beitrag für das Theater Paderborn – Westfälische Kammerspiele,
 - 0,05 Euro als Beitrag für das Amalthea Theater Paderborn,
 - 0,05 Euro als Beitrag für die Kleine Bühne Paderborn im Deelenhaus,
 - 0,20 Euro als Beitrag für das Pollux Paderborn,
 - 0,05 Euro als Beitrag für den Paderborner Squash Club,
 - 0,30 Euro als Beitrag für die Paderborn Baskets und
 - 0,50 Euro als Beitrag für den SC Paderborn 07.
- Der Beitrag für das regionale Semesterticket setzt sich zusammen aus:
- 108,06 Euro als Beitrag für den VPH,
 - 47,00 Euro als Beitrag für die DB Regio,
 - 5,25 Euro als Beitrag für die Transdev Hannover,
 - 6,03 Euro als Beitrag für die OWL V,
 - 4,00 Euro als Beitrag für die NVV (Kassel),
 - 2,86 Euro als Beitrag für die VRL und
 - 0,97 Euro als Beitrag für die NW-Bahn GmbH (Göttingen).
- Die zweckgebundenen Beiträge für das NRW-Semesterticket sowie für das regionale Semesterticket werden je mit 0,50 Euro aus der Rücklage zum Semesterticket bezuschusst.
- Aufgrund der Corona-Pandemie ergibt sich eine Reduktion um 0,90 Euro bei dem Beitrag für das NRW-Semesterticket.
- Aufgrund der der Corona-Pandemie geschuldeten Fahrplanreduzierung im VPH ergibt sich eine Reduktion um 0,31 Euro bei dem Beitrag für das regionale Semesterticket.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der allgemeine AStA-Beitrag, der Sonderbeitrag für die Sommerfestival-Ticketrückgabe sowie der zweckgebundene Beitrag für das Kulturticket werden auf Antrag zusätzlich zu den zweckgebundenen Beiträgen für das Semesterticket und ausschließlich bei Nichtbestehen der Hochschulmitgliedschaft bei Semesterbeginn erstattet.“

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder

des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn vom 27. April 2022 sowie nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom XX. Monat 2022.

Paderborn, den XX. Monat 2022

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Birgitt Riegraf